

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

per E-Mail: [post@II2.bmwfj.gv.at](mailto:post@II2.bmwfj.gv.at)

**ZI. 13/1 12/59**

**BMWFJ-421600/0003-II/2/2012**

**BG über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 - B-KJHG 2012)**

**Referent: Präsident Dr. Birgitt Breinbauer, Rechtsanwältin in Dornbirn**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **A) Allgemeines:**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die Modernisierung des Gesetzes für Kinder- und Jugendhilfe. Die geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einerseits und die gestiegene Sensibilität der Bevölkerung für mögliche und tatsächliche Kindeswohlgefährdungen machen es ohne Zweifel notwendig, die gesetzlichen Regelungen dem anzupassen, um Kindern und Jugendlichen einen verbesserten Schutz vor Gewalt und Gefährdungen zu gewähren und andererseits klarere Regeln aufzustellen, wie mit Informationen umzugehen ist.

Auch Vorarlberg hat auf den Fall „Cain“ sehr schnell reagiert und sein Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz L-JWG weitgehend überarbeitet.

#### **B) Im Einzelnen:**

- 1) Die Änderung des Begriffs im Titel des Gesetzes von „Jugendwohlfahrt“ auf „Jugendhilfe“ ist ausdrücklich zu begrüßen; „Wohlfahrt“ klingt schon sehr antiquiert und wird vor allen Dingen außerhalb der Grenzen Österreichs oft missverstanden.



- 2) Sinnvoll ist auch ohne Zweifel die klare Schilderung von Zielen und Aufgaben, sowie die Vornahme von Begriffsdefinitionen.

Sprachlich erscheint der immer wiederkehrende Begriff „Eltern „beziehungsweise“ andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen“(siehe § 1 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1) verbesserungswürdig. Es spricht nichts dagegen, das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.

- 3) Das Gesetz definiert „Kinder und Jugendliche“ als Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und unterscheidet, anders als das ABGB, somit nicht zwischen unmündigen und mündigen Minderjährigen.

Wenn es keine Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen gibt, stellt sich die Frage, warum zwei Begriffe verwendet werden.

- 4) Das Gesetz bietet – erfreulicherweise – im § 4 Begriffsdefinitionen.

Definitionen in einer gesetzlichen Bestimmung erleichtern die Lesbarkeit.

Daher sollten die Begriffe der „Pflegekinder“ und „Pflegepersonen“ laut § 18 aber ebenfalls im § 4 definiert werden. Es gibt keinen Grund, an verschiedenen Stellen des Gesetzes Begriffsdefinitionen zu bieten.

- 5) Im § 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind Auskunftsrechte normiert; die erläuternden Bemerkungen stellen klar, dass die Erteilung der Auskünfte sowohl mündlich als auch durch Einsicht in die entsprechenden Teile der Dokumentation gewährt werden kann. Eine gesetzliche Klarheit darüber, wie diese Auskunftsrechte zu erteilen sind (nur mündlich?, auch schriftlich ? durch Übersendung von Aktenabschriften?, nur durch Einsicht des Aktes bei der BH? und dergleichen) ist wünschenswert.

Die Auskunftsberechtigten sollten nicht der Willkür der jeweiligen Beamten ausgesetzt sein.

- 6) In den §§ 8 und 40 wird die Datenverwendung gesetzlich geregelt.

Mit Daten muss sorgsam umgegangen werden. Die Formulierung im § 8 Abs. 3 „bei begründetem Verdacht“ ist unklar und sollte jedenfalls dahingehend erweitert werden, dass festgelegt wird, worauf sich der Verdacht beziehen muss (z.B. bei begründetem Verdacht gegen eine bestimmte Person im Hinblick auf eine strafbare Handlung gegen einen Minderjährigen).

Im Abs. 5 des § 8 und im § 40 Abs. 8 empfiehlt sich der Zusatz „danach sind die Daten zu löschen“.

- 7) Im § 9 „Dokumentation“ sollte gesetzlich geregelt werden, wie lange diese Dokumentation aufzubewahren ist; das Vorarlberger Landesjugendwohlfahrtsgesetz sieht hierzu eine Frist von 30 Jahren ab Beendigung des Betreuungsverhältnisses und hinsichtlich Abstammungsdaten eine unbegrenzte Zeitdauer vor.

Der Abs.4 normiert, dass Einsicht in die Dokumentation nur im Rahmen des Auskunftsrechtes gemäß § 7 gewährt werden kann. Dies bedeutet, dass die Dokumentation in Strafverfahren bei Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft und von Gerichten nicht vorgelegt werden kann. Dies erscheint nicht sinnvoll.

- 8) Zu Gefährdungsabklärung (§ 22), Hilfeplanung (§ 23), Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (§ 37):

Die tragischen Fälle in der Vergangenheit haben ergeben, dass von körperlichen Übergriffen oft Kinder in Familien betroffen waren, bei denen bereits die Jugendwohlfahrt tätig war. Dennoch ist die Gefahr von den BetreuerInnen oft nicht erkannt worden.

Vor diesem Hintergrund sollte die Gefährdungseinschätzung nicht nur „erforderlichenfalls“ sondern jedenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften erfolgen. Das Vieraugenprinzip schützt nicht nur die Minderjährigen, bei denen unter Umständen eine Person die Gefahr falsch einschätzt, sondern letztlich auch die Sozialarbeiter, die für ihre Entscheidung eine entsprechende Rückendeckung brauchen.

Das große Spannungsfeld, in dem sich Sozialarbeiter gerade bei Kindeswohlgefährdungen befinden, sollte zu einer Verbreiterung der Sachverhaltsgrundlage zwingend Anlass geben.

Dasselbe gilt für die Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe (§ 23 Abs. 3). Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte führt erfahrungsgemäß meist zu größerer Zielerreichung.

- 9) Im vierten Abschnitt „Erziehungshilfen“ erscheint eine einleitende programmatische Darstellung der einzelnen Möglichkeiten zu Beginn des Abschnittes deshalb sinnvoll, weil sie schneller erkennen lässt, was mit den Begriffen „Unterstützung der Erziehung“ oder „volle Erziehung“ gemeint ist.

Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung könnte z.B. lauten wie folgt:

„Wenn Eltern sowie andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen nicht gewährleisten können und dabei Unterstützung benötigen, sind Erziehungshilfen zu gewähren.“

Die Maßnahmen der Erziehungshilfen sind im Einzelfall je nach Notwendigkeit als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung zu gewähren.

Die Maßnahmen der Erziehungshilfe sind als freiwillige Erziehungshilfe oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu gewähren.

Es ist jeweils die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme zu treffen“.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Vorarlberger Landesjugendwohlfahrtsgesetz.

- 10) Der § 25 Abs. 1 ist missverständlich; sprachlich müsste er wohl wie folgt lauten:

Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung trotz (statt „bei“) Verbleib in der Familie ...

- 11) § 28 erweckt den Anschein, eine eigene Rechtsgrundlage für ein Vorgehen zum Entzug der Obsorge zu schaffen; angesichts der Bestimmungen des ABGB ist Derartiges nicht möglich. § 176 und § 315 ABGB sind deutlich; § 28 ist daher entbehrlich.

- 12) Im § 39 ist eine Klarstellung im Sinne der erläuternden Bemerkungen im Gesetzestext zielführend.

Offensichtlich soll diese Bestimmung dazu dienen, die Kostenersatzansprüche für den Fall festzulegen, dass der Unterhaltspflichtige nicht kooperationsbereit ist. Leicht könnte aber aus dem Text abgeleitet werden, dass es sich um eine dem § 102 Abs. 3 Außerstreitgesetz entsprechende Bestimmung handelt.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zu begrüßen ist, weil er eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation darstellt und (von Einzelheiten abgesehen) sehr viel zur Klarstellung und besseren Handhabung der wichtigen Bestimmungen zum Kinderschutz beiträgt.

Wien, am 4. April 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff  
Präsident